

NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Kap. III, Art. 2:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen sowie vorzuschreiben, daß der Zustellung bedürftige Mitteilungen in einer anderen Form erfolgen können.

Unmittelbare Ladung.

§38

Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Amn.t Durch Art. 9 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) war der § 38 gestrichen worden.

Vereinfachte Zustellung.

§ 39

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

Öffentliche Zustellung.

§40

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder aus-